

Beitrag zur Pflegeversicherung ab 01.07.2023

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.04.2022 wurde der Gesetzgeber aufgefordert, die Pflegeversicherungsbeiträge neu zu regeln. Ab 01.07.2023 erhöht sich daher der zu zahlende Pflegeversicherungsbeitrag und ergänzend wird nach der Kinderzahl differenziert.

Das ändert sich:

Für kinderlose Personen ab Vollendung des 23. Lebensjahres gilt dann ein Beitragssatz von 4,00 % (bis 30.06.2023 = 3,40 %). Personen mit einer sogenannten Elterneigenschaft (mindestens ein Kind) zahlen lediglich einen Beitragssatz von 3,40 % (bis 30.06.2023 = 3,05 %).

Neu ist eine weitere Abstufung des Beitragssatzes, wenn mehr als ein Kind unter 25 Jahre alt ist. Dieses gilt bis zu maximal 5 Kindern. Vollendet ein Kind das 25. Lebensjahr, entfällt die weitere Beitragsabstufung ab Beginn des Folgemonats. Wird die mögliche Anzahl von zwei Kindern unter 25 für eine weitere Beitragsabstufung dann unterschritten, bleibt die Kindereigenschaft an sich aber erhalten und es werden maximal 3,40 % berechnet.

Sofern der Anspruch auf einen Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag besteht (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) beträgt der Zuschuss immer 1,70 %.

Diese Beitragssätze gelten:

	Beitragssatz	Versichertenanteil bei Beschäftigung
Mitglieder ohne Kinder	4,00 %	2,30 %
Mitglieder mit mds. 1 Kind	3,40 %	1,70 %
Mitglieder mit 2 Kindern unter 25	3,15 %	1,45 %
Mitglieder mit 3 Kindern unter 25	2,90 %	1,20%
Mitglieder mit 4 Kindern unter 25	2,65 %	0,95 %
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern unter 25	2,40 %	0,70 %

Umsetzung der nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragserhebung

Die Beitragsabschläge gelten grundsätzlich ab Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen am 1. Juli 2023. Allerdings erfordert die Umsetzung der nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragserhebung bei den beitragsabführenden Stellen (z. B. Krankenkassen, Arbeitgebern, Rentenversicherungsträgern, Zahlstellen von Betriebsrenten, usw.) und den Pflegekassen erheblichen Umstellungsaufwand.

Auf rund seiner kurzfristigen Gesetzesänderung erkennt der Gesetzgeber diesen Aufwand an und räumt den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen eine Übergangszeit ein (max. bis 30.06.2025), in der die erforderlichen Arbeiten bewältigt werden können. Die bis dahin zu viel gezahlten Beiträge werden rückwirkend erstattet. Natürlich werden wir alles tun, die systemseitigen Umstellungen so schnell wie möglich vorzunehmen.